

Fahrtkosten

Beitrag von „Seph“ vom 18. Mai 2025 12:31

Zitat von Maylin85

Ist man überhaupt zum Vorstrecken verpflichtet? Bei derartig langen Erstattungszeiträumen wäre angemessener, die Kosten würden vom Schulkonto getragen und auch dorthin zurückerstattet.

Ja, das Kernproblem ist, dass der Anspruch auf Reisekostenerstattung ein persönlicher Anspruch gegen den Dienstherrn ist und letztlich davon abhängt, dass man einen solchen Antrag auch rechtzeitig einreicht. Daher kommt eine vorherige Zahlung vom Schulkonto und die spätere Erstattung auf ebenjenes nicht in Frage.

Und gleichzeitig hätte man auch Anspruch auf einen Vorschuss auf die zu erwartenden erforderlichen Aufwendungen (vgl. §669 BGB). In der Praxis wird dieser nur selten eingefordert.